
Datum: 22.10.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: I-6 U 241/11
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:1022:I6U241.11.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 12 O 415/10

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 24.10.2011 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

- I. 2
- Wegen des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien und der gestellten Anträge wird gem. § 540 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. 3
- Das Landgericht hat zum Hergang der Zweikampfsituation, die zur Verletzung des Klägers geführt hat, Beweis erhoben durch Vernehmung mehrerer Augenzeugen, ferner zum Ausmaß der Verletzung sowie zur Art ihrer Entstehung durch Vernehmung des behandelnden Arztes 4

Dr. N2 als sachverständigen Zeugen.

Sodann hat es der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass der Beklagte mit großer Wucht in den Zweikampf gegangen sei und dabei den Grenzbereich der noch hinzunehmenden Härte deutlich überschritten habe. Darin liege unfaires Verhalten, das zur Haftung des Beklagten führe. Selbst wenn der Beklagte noch zu Beginn der Aktion die hinreichende Möglichkeit zur Balleroberung gehabt habe, habe dies die Rücksichtslosigkeit, mit der der Beklagte vorgegangen sei, nicht gerechtfertigt. 5

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten. Mit näheren Ausführungen greift er insbesondere die Beweiswürdigung des Landgerichts an. Er meint, bei zutreffender Würdigung des Beweisergebnisses sei feststellbar, jedenfalls aber unwiderlegt, dass sein Angriff ausschließlich auf Balleroberung gerichtet gewesen und ohne große Härte sowie Sorglosigkeit ausgeführt worden sei. Keineswegs habe das Landgericht dahinstehen lassen dürfen, ob er und der Kläger die gleiche Chance gehabt hätten, den Ball zu erreichen. Fehlerhaft sei ferner, dass das Landgericht zur Bewertung seines, des Beklagten, Zweikampfverhaltens auf die Art der Verletzung abgestellt habe. 6

Im Übrigen habe das Landgericht verkannt, dass die Aussagen der vom Kläger benannten Zeugen abgesprochen gewesen seien, was unter anderem daran deutlich werde, dass sie die vom Kläger gewählte Formulierung, er habe dem Gegner den Ball „weggespitzt“, übernommen hätten. Das Landgericht habe vorhandene Widersprüche in den Zeugenaussagen nicht als unerheblich werten und Aussagen, die der Darstellung des Klägers entgegenstünden, nicht als Schutzbehauptungen abtun dürfen. Es bedürfe erneuter Feststellungen im Berufungsverfahren durch erstmalige Vernehmung des Zeugen B sowie nochmalige Vernehmung der bereits vernommenen Zeugen. 7

Der Beklagte beantragt, 8

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. 9

Der Kläger beantragt, 10

die Berufung zurückzuweisen. 11

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung. 12

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils samt darin enthaltener Bezugnahmen, die Sitzungsprotokolle des Landgerichts vom 18.07.2011 und 19.09.2011 sowie die Sitzungsniederschrift des Senats vom 22.10.2012. 13

II. 14

Die Berufung ist unbegründet. Denn das Landgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. 15

1. 16

Gemäß §§ 823 Abs. 1, 253 BGB ist der Beklagte verpflichtet, den materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger daraus entstanden ist und noch entstehen wird, dass er während des Fußballspiels vom 18.04.2010 vom Fuß des Beklagten 17

getroffen und dadurch verletzt worden ist. Denn die Körperverletzung des Klägers beruht auf rechtswidrigem fahrlässigem Verhalten des Beklagten.

18 Zwar begründet nicht jedes Verhalten eines Fußballspielers mit Verletzungsfolgen für einen Mitspieler eine Haftung des Schadensverursachers. Eine Haftung scheidet vielmehr aus, wenn es sich um Verletzungen handelt, die sich ein Sportler bei einem regelgerechten und dem – bei jeder Sportausübung zu beachtenden – Fairnessgebot entsprechenden Einsatz seines Gegners zuzieht. In einem solchen Fall hat sich der Schädiger nicht fahrlässig verhalten (dazu BGH zfs 2010, 133 m. w. N.). Im Fußballsport fehlt es an dem für eine Haftung erforderlichen Verschulden, wenn ein Regelverstoß noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liegt (BGH VersR 1976, 591).

19 Dass im vorliegenden Fall dennoch die Haftungsvoraussetzungen gegeben sind, beruht darauf, dass sich der Beklagte regelwidrig verhalten hat und den Sorgfaltsanforderungen, die von ihm als Teilnehmer des Fußballspiels zu beachten waren, nicht gerecht geworden ist.

20 Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass sich der Beklagte regelwidrig verhalten und daher vom Schiedsrichter wegen eines Verstoßes gegen die Fußball-Regel Nr. 12 zu Recht mit der gelben Karte verwarnt worden ist. Nach den Feststellungen des Landgerichts liegt auch ein Verstoß des Beklagten gegen die an den besonderen Gegebenheiten des Fußballsports orientierten Sorgfaltsanforderungen vor, weil der Beklagte rücksichtslos gehandelt hat.

21 Rücksichtslos handelt ein Spieler entsprechend Fußball-Regel 12, wenn er ohne jede Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen seines Einsteigens für seinen Gegner vorgeht.

22 Dass der verletzungsursächliche Körpereinsatz des Beklagten ohne jede Rücksicht auf die Gefahren für den Kläger erfolgt ist, hat das Landgericht festgestellt. Diese tatsächlichen Feststellungen sind gem. § 529 Abs. 1 ZPO auch der Entscheidung im Berufungsverfahren zugrunde zu legen. Denn das Landgericht hat sich mit dem Prozessstoff sowie dem Beweisergebnis umfassend und in rechtlich zutreffender Weise ohne Verstoß gegen Denkgesetze, Natur- oder Erfahrungsgesetze auseinander gesetzt. Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen begründen, bestehen nicht.

23 Unvollständig sind die Feststellungen des Landgerichts entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon deswegen, weil es das Landgericht hat dahinstehen lassen, ob die Parteien zu einem dem Verletzungszeitpunkt deutlich vorgelagerten Zeitpunkt einmal eine gleiche Chance zur Balleroberung gehabt haben. Denn maßgeblich abzustellen ist allein auf die Situation, in der sich die Parteien einander in der Bewegung schon so nahe gekommen waren, dass sie körperlich auf einander einwirken konnten. Für diesen Zeitpunkt ist unstreitig, dass der Kläger eher am Ball war.

24 Zur Begründung der Notwendigkeit erneuter Feststellungen im Berufungsverfahren beruft sich der Beklagte ohne Erfolg darauf, dass der von ihm benannte Zeuge B bisher noch nicht zum Hergang des verletzungsursächlichen Geschehens vernommen worden ist. Denn in erster Instanz hat der Beklagte auf die Vernehmung dieses Zeugen jedenfalls für die erste Instanz verzichtet. Das hat zur Folge, dass er mit diesem Beweismittel gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO im Berufungsverfahren ausgeschlossen ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Vernehmung des Zeugen ohne Nachlässigkeit des Beklagten unterblieben ist, sind nicht ersichtlich.

Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen resultieren 25
weiter nicht daraus, dass das Landgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen
Urteils unerwähnt gelassen hat, dass der Zeuge L im Gegensatz zu den weiteren Zeugen
gemeint hat, der Beklagte sei mit gestrecktem Bein von links und nicht von rechts auf den
Kläger zu gekommen. Denn dass diese Abweichung in der Erinnerung des Zeugen L nicht
unbeachtet geblieben ist, ergibt sich schon daraus, dass dieser Punkt ausweislich des
Sitzungsprotokolls gesondert erörtert worden ist. Es ist nicht notwendig, in den schriftlichen
Entscheidungsgründen eines Urteils auf jede Einzelheit einer Beweisaufnahme einzugehen.
Da das Kerngeschehen, nämlich die Art, wie sich der Beklagte körperlich eingesetzt hat, von
dem Zeugen L im Wesentlichen ebenso geschildert worden ist wie von den Zeugen N und I,
war das Landgericht nicht gehindert, die Aussage des Zeugen L jedenfalls insoweit als
glaubhaft zu werten.

Daran, im Rahmen der Beweiswürdigung den Aussagen der Zeugen N, L und I den Vorzug 26
zu geben gegenüber den Bekundungen anderer Zeugen, war das Landgericht ferner nicht
deswegen gehindert, weil die Zeugen N und I ebenso wie der Kläger formuliert haben, der
Ball sei vom Kläger weggespitzelt worden. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen
dieser Zeugen nur rekonstruierte Erinnerungen (GA 195) zum Gegenstand haben und die
Zeugen nach Gesprächen mit dem Kläger bestrebt gewesen sind, den Beklagten
ungerechtfertigt zu belasten, ergeben sich daraus nicht. Denn der Begriff des Wegspitzelns
ist im Zusammenhang mit Erörterungen zum Verlauf von Vorgängen während eines
Fußballspiels keineswegs ungewöhnlich. Dies kann der Senat aus eigener Kenntnis
beurteilen.

Ohne Erfolg verweist der Beklagte ferner darauf, dass die Zeugen N, L und I mit klarer 27
Belastungstendenz zu seinem Nachteil ausgesagt haben (GA 195). Denn dies allein
rechtfertigt noch keine Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Bekundungen dieser Zeugen.
Etwas anderes hätte allenfalls gelten können, wenn feststellbar wäre, dass die Zeugen
bestrebt gewesen wären, den Beklagten über Gebühr zu belasten. Von einer
überschießenden Belastungstendenz ist das Landgericht aber ohne Verstoß gegen § 286
ZPO nicht ausgegangen und musste das auch nicht.

Gegenteiliges hätte das Landgericht im Übrigen auch nicht aus der Zeugenaussage des 28
Schiedsrichters T folgern müssen. Zwar dürfte dieser Zeuge, wie der Beklagte ausführt,
tatsächlich keinerlei Nähebeziehung zu einer der beiden Parteien haben. Der Zeuge T hat
aber keine Erinnerung mehr an die genauen Einzelheiten des Verletzungsgeschehens
gehabt. Die Feststellungen des Landgerichts werden daher durch seine Bekundungen nicht
in Zweifel gezogen.

Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen resultieren 29
ferner nicht daraus, dass die Zeugen nicht geschildert haben, warum genau der Kläger zu
Boden gegangen ist (GA 196), bevor er vom Beklagten getroffen wurde. Denn die Frage,
warum sich der Kläger auf dem Boden befand, als er vom Fuß des Beklagten getroffen
wurde, bedurfte nicht der Aufklärung und musste daher auch von den Zeugen nicht als
wesentlich angesehen werden. Relevant für die Beurteilung des Verhaltens des Beklagten
war allein der zeitliche Abstand zwischen dem Ballkontakt des Klägers und dem
Körpereinsatz des Beklagten.

Sachverhaltszweifel ergeben sich entgegen der Auffassung des Beklagten zudem nicht 30
daraus, dass die Bekundungen der Zeugen N, L und I betreffend Äußerungen des Beklagten
nach dem Spiel, so die Auffassung des Beklagten, als absolut atypischer Geschehensablauf
einzustufen wären, weil kein Zeuge von zu erwartenden Wortgefechten oder Rangeleien

berichtet habe (GA 197).

Ein Verstoß gegen Denkgesetze im Rahmen der Beweiswürdigung folgt hieraus nicht. 31
Immerhin hat der Zeuge L berichtet, man habe gegen die Äußerungen des Beklagten protestiert, aber es sei zu keinerlei körperlichen Übergriffen gekommen.

Schließlich begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken gegen die Richtigkeit der 32
erstinstanzlichen Feststellungen, dass das Landgericht im Zusammenhang mit der Erörterung des regelwidrigen Verhaltens des Beklagten auch auf die Schwere der Verletzung eingegangen ist (GA 194). Das Landgericht hat sich zwar in seinem Eindruck von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugen N, L und I bestärkt gesehen durch die als außergewöhnlich gewerteten Verletzungsfolgen. Die Entscheidungsgründe machen aber deutlich, dass es sich hierbei lediglich um eine Hilfsüberlegung gehandelt hat. Seine Überzeugung zum Geschehensablauf hat das Landgericht nach den Ausführungen in den Entscheidungen nur aufgrund der Aussagen der Zeugen N, L und I gewonnen.

3. 33

Die Angemessenheit des zuerkannten Schmerzensgeldes, die Höhe des geforderten 34
materiellen Schadensersatzes und die Möglichkeit des Eintritts weiteren materiellen und immateriellen Schadens stehen im Berufungsverfahren außer Streit.

Nach alledem war die Berufung mit den prozessualen Nebenentscheidungen aus 35

§§ 97, 543, 708 Nr. 10, 711 ZPO zurückzuweisen. Die Voraussetzungen einer 36
Revisionszulassung liegen nicht vor.